

3.5.2 Marketing-Mix anwenden

4. Musikprodukte kundenorientiert vermarkten

Im Handlungsbereich „Musikprodukte kundenorientiert vermarkten“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden unter Einsatz der verschiedenen relevanten Medien und Distributionskanäle, Musikprodukte on- und offline, Musikveranstaltungen und Merchandising-Artikel fachgerecht zu vermarkten. Hierbei sind insbesondere Veränderungen der Wertschöpfungskette einzubeziehen.

4.1 Vermarktung und Vertrieb von Musikprodukten on- und offline

	Bestandteile der Qualifikationsinhalte	Anwendungs-taxonomie	Hinweise zur Vermittlung
4.1.1	Kenntnisse über die allgemeinen Markt- und Vertriebsdaten	kennen	
4.1.2	Dienstleister in der Vermarktung		
4.1.2.1	Sponsoring- und Kooperationsagenturen	kennen	Aufgaben, Arbeitsweisen, Kosten
4.1.2.2	Weitere Dienstleistungen und Maßnahmen	kennen	Aufgaben, Arbeitsweisen, Kosten; Suchmaschinen-Marketing, E-Mail-Marketing, Web-Controlling/Analyse, Fan-Marketing
4.1.3	Dienstleister im Vertrieb		
4.1.3.1	Physische Vertriebsdienstleister	kennen	Aufgaben, Arbeitsweisen, Kosten; Händlernetzwerke
4.1.3.2	Non-Physische Vertriebsdienstleister	kennen	Aufgaben, Arbeitsweisen, Kosten
4.1.4	Recherche der in Frage kommenden Medienpartner	anwenden/ auswählen	
4.1.5	Master-Medienplanung	anwenden/ erstellen	Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorlaufzeiten
4.1.6	Abschluss von Kooperationsvereinbarungen	anwenden/ erstellen	Definition Leistung, Gegenleistungen kennen; Berücksichtigung von medienrechtlichen Vorgaben, Trennung Werbung und Programm etc.
4.1.7	Controlling sämtlicher Maßnahmen	kennen	

4.2 Medienarbeit und Promotion zielgruppengerecht on- und offline planen und durchführen

	Bestandteile der Qualifikationsinhalte	Anwendungs-taxonomie	Hinweise zur Vermittlung
4.2.1	Arten der Promotion		
4.2.1.1	Presse-Promotion	kennen	Aufgaben, Arbeitsweisen, Kosten; Pressenetzwerke
4.2.1.2	Rundfunk-Promotion	kennen	NPN; Aufgaben, Arbeitsweisen, Kosten
4.2.1.3	TV-Promotion	kennen	Aufgaben, Arbeitsweisen, Kosten
4.2.1.4	Online-Promotion (inkl. Social Media)	kennen	Social Media Netzwerke; Aufgaben, Arbeitsweisen, Kosten
4.2.2	Erstellung von Pressetexten und-materialien (auch digitale Formate)	erstellen	Formate, Inhalte, Medien
4.2.3	Recherche der in Frage kommenden Medien (redaktionell)	auswählen	Medienverteiler
4.2.4	Recherche der in Frage kommenden Medienpartner (Kooperationspartner)	auswählen	
4.2.5	Ggf. Vorbereitung der Künstler auf Medienarbeit (Interviewtraining, Briefing)	kennen	
4.2.6	Auswertung der Promotion-Berichte	erstellen	
4.2.7	Reporting an Auftraggeber und Dienstleister	erstellen	Promotion-Berichte weiterleiten, auswerten, dokumentieren

4.3 Zielgruppengerechte Merchandising-Artikel

	Bestandteile der Qualifikationsinhalte	Anwendungs-taxonomie	Hinweise zur Vermittlung
4.3.1	Vertrieb und Verkauf	kennen	
4.3.2	POS, Rackjobbing	kennen	
4.3.3	Beispiele mit Merchandising-Angeboten	anwenden	
	- Musiker		
	- Filme		
	- Videospiele		
	- Comicfiguren		
	- Sportler		

- 4.3.4 Zusammenhänge und Verflechtungen im Merchandising verstehen

4.4 Internationale Verwertung von Musikprodukten

	Bestandteile der Qualifikationsinhalte	Anwendungs-taxonomie	Hinweise zur Vermittlung
4.4.1	Internationales Potenzial eines Produktes	bewerten	
4.4.2	Potenzial wichtiger Auslandsmärkte recherchieren	kennen	
4.4.3	Export vs. Lizenzierung	bewerten	
4.4.4	Recherche geeigneter Partner	kennen	
4.4.5	Rechtliche Gegebenheiten wichtiger Zielmärkte	kennen	
4.4.6	Finanzierung, Absicherung, Zahlungsmodalitäten	kennen	
4.4.7	Export-Fördermöglichkeiten/EU/landesbezogen	kennen	
4.4.8	Controlling-Fragen (marktspezifische Kosten-Nutzen-Analysen – Steuerfragen), Zahlungsziele	bewerten	

5. Führung und Zusammenarbeit

Im Handlungsbereich „Führung und Zusammenarbeit“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, zielorientiert mit Mitarbeitern, Auszubildenden, Geschäftspartnern und Kunden zu kommunizieren. Dabei soll gezeigt werden, dass Mitarbeiter, Auszubildende und Projektgruppen geführt werden können. Des Weiteren soll bei Verhandlungen und Konfliktfällen lösungsorientiert gehandelt werden können. Methoden der Kommunikation und Motivationsförderung sollen berücksichtigt werden.

5.1 Zusammenarbeit, Kommunikation und Kooperation

	Bestandteile der Qualifikationsinhalte	Anwendungs-taxonomie	Hinweise zur Vermittlung
5.1.1	Zusammenhang Persönlichkeit und beruflicher Entwicklung	kennen	
5.1.2	Entwicklung des Sozialverhalten	kennen	Reifungs- und Lernprozesse, Einstellungen und Verhalten der Mitarbeiter
5.1.3	Psychologische und soziologische Aspekte bestimmter Personengruppen	kennen	Jugendliche, Auszubildende, Frauen u. Männer, ausländische Mitarbeiter, körperlich behinderte Mitarbeiter, Stellung ältere Mitarbeiter
5.1.4	Zielorientiertes Führen		Sach- und Personenebene sowie situatives Führen
5.1.4.1	Grundsätze für zielorientiertes Führen	erläutern	

5.1.4.2	Führungsstile und ihre Auswirkungen auf die Führungsleistung	beurteilen	
5.1.4.3	Führungsmethoden und Führungsmittel	erfassen	zielgerichtete Einflussnahme in Prozesse der Willensbildung/ -durchsetzung
5.1.4.4	Führungsdefizite und Maßnahmen zu deren Abhilfe	erkennen	Selbsterkenntnis, Lernerfahrung aus Aufgaben
5.1.5	Grundsätze der Zusammenarbeit	erläutern	

5.2 Mitarbeitergespräche durchführen

	Bestandteile der Qualifikationsinhalte	Anwendungs-taxonomie	Hinweise zur Vermittlung
5.2.1	Anerkennungs- und Kritikgespräch	durchführen	
5.2.2	Beurteilungsgespräch		Organisation, Stellungnahme des Mitarbeiters/ Auszubildenden
5.2.2.1	Grundsätze, Ziele und Anlässe	kennen	
5.2.2.2	Beurteilungskriterien und -systeme	kennen	freie und gebundene Beurteilung, z. B. Beurteilen durch Vergleich
5.2.2.3	Ablauf des Beurteilungsgesprächs	beachten	
5.2.2.4	Beurteilungsfehler	beachten	z. B. Vorurteile, Sympathie-Effekt, erster Eindruck, Kontrastfehler, Mildefehler, Tendenz zur Mitte

5.3 Konfliktmanagement anwenden

	Bestandteile der Qualifikationsinhalte	Anwendungs-taxonomie	Hinweise zur Vermittlung
5.3.1	Konflikte und Ursachen	erkennen	Gegensätze und Widersprüche im Bezug auf Interessen, Zielen, Erwartungen, Bedürfnissen und den Wertevorstellungen von Mitarbeitern und Führungskräften
5.3.2	Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten	einsetzen	z. B. Mitarbeitergespräche
5.3.3	Maßnahmen im Umgang mit Konflikten	ergreifen	
5.3.4	Möglichkeiten zur Überwindung von Widerständen gegen Veränderungen	kennen	

5.4 Präsentationstechniken einsetzen

Bestandteile der Qualifikationsinhalte		Anwendungs-taxonomie	Hinweise zur Vermittlung
5.4.1	Ziel und Gegenstand einer Präsentation	kennen	
5.4.2	Voraussetzungen für eine erfolgreiche Präsentation		
5.4.2.1	Rhetorisch-methodische Bedingungen	einsetzen	Vortragsweise, Techniken, improvisierte Präsentationen
5.4.2.2	Gestaltungselemente	einsetzen	z. B. Text, Grafik, Diagramme, optische Pointierung, Reihung, Rhythmus und Dynamik
5.4.3	Präsentation		Nutzung von Präsentationssoftware
5.4.3.1	Thema und Ziel der Präsentation	vorbereiten	informieren, motivieren, überzeugen
5.4.3.2	Zielgruppe und deren Zusammensetzung	vorbereiten	Größe der Gruppe, Gemeinsamkeiten und Interesse, z. B. Alter, Beruf, Berufserfahrung, Vorwissen zum Thema, Geschlecht
5.4.3.3	Inhaltliche Vorbereitung	vorbereiten	Stoff sammeln und aufbereiten, komprimieren und visualisieren
5.4.3.4	Organisatorische Vorbereitung	vorbereiten	Ort, Raum, Medien, Zeitpunkt, Zeitraum, Pausen, Unterlagen für Teilnehmer
5.4.4	Präsentation		
5.4.4.1	Eröffnung, Hauptteil und Abschluss der Präsentation durch Einsatz von Medien und Methoden	umsetzen	Tagesaktualität, Ressourcen, zeitliche Nähe, gezielte Rückmeldung, Ich-Botschaften, Feedback-Technik
5.4.4.2	Umgang mit unvorhergesehenen Tatsachen	umsetzen	Störungsfall einkalkulieren
5.4.4.3	Nachbereitung einer Präsentation	umsetzen	Auswertung, Reaktionen, Protokolle und Wünsche der Teilnehmer berücksichtigen
5.5	Moderation von Projektgruppen vorbereiten und durchführen		

Bestandteile der Qualifikationsinhalte		Anwendungs-taxonomie	Hinweise zur Vermittlung
5.5.1	Arbeitsgruppen, Teams und Projektgruppen		Zusammensetzung
5.5.1.1	Kernelemente und Gütekriterien der Gruppenarbeit	auswählen	Gruppengespräche über Probleme und gemeinsame Lösung, gegenseitige Hilfe

5.5.1..2	Besetzung, Organisation und sachliche Ausrichtung von Projektgruppen	auswählen	
5.5.2	Moderieren von Arbeits- und Projektgruppen		
5.5.2.1	Moderation als Methode der aktiven Beteiligung und einer entsprechenden Zielorientierung	kennen	Entscheidungsfähigkeit von Gruppen
5.5.2.2	Geteilte Moderation	durchführen	Moderationszyklus
5.5.2.3	Regeln für die Vorbereitung	beachten	inhaltlich, methodisch, organisatorisch und persönlich
5.5.2.4	Kreativitätstechniken und Methoden der Ideenfindung	durchführen	z. B. Pareto-analyse, I/O-Methode
5.5.2.5	Nachbereitung der Moderation	durchführen	persönlich und organisatorisch
5.5.3	Steuern von Arbeits- und Projektgruppen		
5.5.3.1	Phasen der Prozesssteuerung	beachten	Orientierung und Strukturierung
5.5.3.2	Verhalten von Gruppenmitgliedern	berücksichtigen	Störungen und Reflexion des Gruppenprozesses
5.5.3.3	Projektabschluss durch Projektleitung	gestalten	Abschlussbericht, Empfehlungen

5.6 Ausbildung planen und durchführen

	Bestandteile der Qualifikationsinhalte	Anwendungs-taxonomie	Hinweise zur Vermittlung
5.6.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	kennen	z. B. Betriebsverfassungsgesetz, Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, jeweilige Verordnung über die Berufsausbildung
5.6.2	Ausbilder-Eignungs-Verordnung (AEVO)	kennen	Inhalte und Prüfung
5.6.3	Anforderungen an die Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen		z. B. Einflussmöglichkeiten und Hilfen auf Einstellungen und Verhalten des Mitarbeiters, insbesondere bei Lernschwierigkeiten
5.6.4	Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung	kennen	
5.6.5	Ergänzende individuelle Bildungsmaßnahmen	festlegen	betriebsintern und -extern
5.6.6	Prüfungsdurchführung	unterstützen	z. B. Anmelden, Vorbereiten der Auszubildenden
5.6.7	Anforderungen an Ausstattung und Ergonomie der Arbeitsumgebung	kennen	
5.6.8	Unterweisung	durchführen	Methoden, Prinzipien und Aufbau

5.6.9	Außer- und überbetriebliche Ausbildung	unterstützen	unterschiedliche betriebliche Tätigkeiten, Projektaufgaben, Organisation der Ausbildung
5.6.10	Maßnahmen der Personalentwicklung	umsetzen	Entwicklungsziele, Entwicklungsvereinbarungen, Qualifizierungsmaßnahmen

Anhang

**Besondere Rechtsvorschriften
zum anerkannten Abschluss
Musikfachwirt IHK /
Musikfachwirtin IHK**

Die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. September 2010 als zu-ständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Musikfachwirt IHK / zur Musikfachwirtin IHK“¹.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum Musikfachwirt IHK / zur Musikfachwirtin IHK nach den §§ 2 bis 9 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeiten nachzuweisen ist.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikationen zum Musikfachwirt IHK / zur Musikfachwirtin IHK, in Musikunternehmen unterschiedlicher Größe sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern der Branche Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrnehmen zu können und damit die Befähigung,

1. Betriebswirtschaftliche und personalwirtschaftliche Zusammenhänge erkennen, beurteilen und zur Erreichung branchenspezifischer Leistungen einzusetzen,
2. Geschäftsprozesse eigenverantwortlich und selbstständig unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, kaufmännischer, branchenspezifischer und rechtlicher Aspekte sowie unter Anwendung eines adäquaten Methodeneinsatzes zu bewerten, zu planen und durchzuführen,
3. anhand einer zielorientierten Führung, Kooperation und Kommunikation Geschäftsprozesse und Projekte nach innen und außen zu gestalten, zu moderieren und zu kontrollieren.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Musikfachwirt IHK / Musikfachwirtin IHK“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist zugelassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien, Musikfachhändler oder Veranstaltungskaufmann oder
2. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige kaufmännische Berufspraxis in der Musikbranche, oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis in der Musikbranche, oder
4. eine mindestens vierjährige Berufspraxis in der Musikbranche.

(2) Zur Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist zugelassen, wer Folgendes nachweist:

1. Die abgelegte Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
2. ein weiteres Jahr Berufspraxis zu den in Absatz 1 Nr. 2 – 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Die Berufspraxis nach den Absätzen 1 und 2 soll im kaufmännischen Bereich absolviert sein und wesentliche Bezüge zu den Aufgaben nach § 1 Abs. 2 haben.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

¹ Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden die maskuline Form verwendet. Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind gleichermaßen angesprochen.

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind gleichermaßen angesprochen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Gesamtprüfung beinhaltet folgende Teilprüfungen:

1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen,
2. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Volks- und Betriebswirtschaft,
2. Rechnungswesen,
3. Recht und Steuern,
4. Unternehmensführung.

(3) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Handlungsbereiche:

1. Wertschöpfungsketten der Musikwirtschaft analysieren und Marktchancen erkennen,
2. Auf Kundenbedarfe ausgerichtete Herstellung audiovisueller Medien,
3. Planen, Vorbereiten und Durchführen von Musikveranstaltungen und Tourneen,
4. Musikprodukte kundenorientiert vermarkten,
5. Führung und Zusammenarbeit.

(4) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen nach § 4 zu prüfen.

(5) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist erst nach dem Ablegen der Teilprüfung nach Absatz 1 Nr. 1 durchzuführen. Sie ist schriftlich in den Bereichen Absatz 3 in Form von handlungsorientierten Aufgabenstellungen nach § 5 sowie mündlich nach Absatz (6) zu prüfen.

(6) Die mündliche Prüfung gliedert sich in eine Präsentation und ein Fachgespräch. In der Präsentation soll nachgewiesen werden, dass eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis dargestellt, beurteilt und gelöst werden kann. Die Themenstellung kann sich auf die Handlungsbereiche nach Absatz 3 Nr. 1 – 4 beziehen. Die Dauer der Präsentation soll dabei zehn Minuten nicht überschreiten. Die Präsentation geht mit einem Drittel in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein.

(7) Das Thema der Präsentation wird vom Prüfungsteilnehmer selbst formuliert und dem Prüfungsausschuss bei der ersten schriftlichen Prüfungsleistung eingereicht.

(8) Ausgehend von der Präsentation soll in dem Fachgespräch nachgewiesen werden, in Situationen der Musikwirtschaft Wissen anwenden und sachgerechte Lösungen vorschlagen zu können. Das Fachgespräch soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten.

(9) Die mündliche Prüfung nach Absatz 5 ist nur durchzuführen, wenn in den Prüfungsleistungen nach Absatz 4 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 4 Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Volkswirtschaftliche Grundlagen,
2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken,
3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen,
4. Unternehmenszusammenschlüsse.

(2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens,
2. Finanzbuchhaltung,
3. Kosten- und Leistungsrechnung,

4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen,

5. Planungsrechnung.

(3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren

Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. rechtliche Zusammenhänge,
2. steuerrechtliche Bestimmungen.

(4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie die Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern, und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Betriebsorganisation,
2. Personalführung,
3. Personalentwicklung.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:

1. Volks- und Betriebswirtschaftslehre
60 Minuten
2. Rechnungswesen 90 Minuten
3. Recht und Steuern 60 Minuten
4. Unternehmensführung 90 Minuten

Die Gesamtdauer soll jedoch 330 Minuten nicht überschreiten.

(6) Wurden in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen

Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Im Handlungsbereich „Wertschöpfungsketten der Musikwirtschaft analysieren und Marktchancen erkennen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass Musikmärkte analysiert werden können, um nationale und internationale Marktchancen einzuschätzen und zu definieren sowie unternehmerische Entscheidungen zu treffen. Ziele sollen formuliert, Zielgruppen bestimmt und die jeweiligen Marktgegebenheiten beobachtet und analysiert werden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beobachten und Analysieren von bestehenden und potenziellen Musikmärkten,
2. Ermitteln und Auswerten branchenspezifischer Kennzahlen,
3. Definieren und Segmentieren von Musikmärkten und Zielgruppen,
4. Berücksichtigen ökologischer Einflüsse,
5. Entwickeln von Marketingstrategien.

(2) Im Handlungsbereich „Auf Kundenbedarfe ausgerichtete Herstellung audiovisueller Medien“ soll ein fundiertes Wissen über die verschiedenen Produkte der Musikwirtschaft und deren zielgruppenorientierte Bewertung nachgewiesen werden. Bei allen Prozessen wird auf die speziellen Gesetze, Verordnungen und die Beschaffung von Rechten zur Musikproduktion und -vermarktung geachtet.

In diesem Rahmen können unter anderen folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Planung und Organisation von audiovisuellen Medien,
2. Zielgruppengerecht Merchandisingprodukte planen und herstellen,
3. Spezielles Recht der Musikwirtschaft (Urheberrecht, Leistungsschutzrecht, Verwertungsgesellschaften, Markenrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Persönlichkeitsrecht),
4. Finanzierung und Controlling von audiovisuellen Produktionen.

(3) Im Handlungsbereich „Planen, Vorbereiten und Durchführen von Musikveranstaltungen und Tourneen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Musikveranstaltungen planen und umsetzen

zen zu können. Hierbei sind insbesondere auch die rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, technischen und ökologischen Bedingungen zielorientiert einzubeziehen. Relevante Veränderungen in der Wertschöpfungskette der Musikvermarktung sollen genau berücksichtigt werden, wie branchenspezifische Besonderheiten bei Steuern, Abgaben und Versicherungen.

In diesem Rahmen können unter anderen folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen von Veranstaltungsorten und -stätten unter Berücksichtigung der Infrastruktur und Logistik
2. Erstellen, Umsetzen und Kontrollieren von Orts- und Termin-, Programm-, Bedarfs-, Ablauf-, Finanz-, Zeit- und Tätigkeitsplanung
3. Beurteilen und Auswählen von Leistungen und Produkten von Veranstaltungsdienstleistern
4. Finanzierung und Controlling von Musikveranstaltungen
5. Umsetzung von Marketingmaßnahmen

(4) Im Handlungsbereich „Musikprodukte kundenorientiert vermarkten“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden unter Einsatz der verschiedenen relevanten Medien und Distributionskanäle, Musikprodukte on- und offline, Musikveranstaltungen und Merchandising-Artikel fachgerecht zu vermarkten. Hierbei sind insbesondere Veränderungen der Wertschöpfungskette einzubeziehen.

In diesem Rahmen können unter anderen folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Vermarktung und Vertrieb von Musikprodukten on- und offline,
2. Medienarbeit und Promotion zielgruppengerecht on- und offline planen und durchführen,
3. Zielgruppengerecht Merchandising-Artikel
3. Internationale Verwertung von Musikprodukten

(5) Im Handlungsbereich „Führung und Zusammenarbeit“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, zielorientiert mit Mitarbeitern, Auszubildenden, Geschäftspartnern und Kunden zu kommunizieren. Dabei soll gezeigt werden, dass Mitarbeiter, Auszubildende und Projektgruppen geführt werden können. Des Weiteren soll bei Verhandlungen und Konfliktfällen lösungsorientiert gehandelt werden können. Methoden der Kommunikation und Motivationsförderung sollen berücksichtigt werden. In diesem Rahmen können

unter anderen folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Zusammenarbeit, Kommunikation und Kooperation,
2. Mitarbeitergespräche,
3. Konfliktmanagement,
4. Präsentationstechniken,
5. Moderation von Projektgruppen,
6. Ausbildung.

(6) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Handlungsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:

1. Wertschöpfungsketten der Musikwirtschaft analysieren und Marktchancen erkennen 90 Minuten
2. Auf Kundenbedarfe ausgerichtete Herstellung audiovisueller Medien 60 Minuten
3. Planen, Vorbereiten und Durchführen von Musikveranstaltungen und Tourneen 90 Minuten
4. Musikprodukte kundenorientiert vermarkten 90 Minuten
5. Führung und Zusammenarbeit 60 Minuten

Die Gesamtdauer soll 420 Minuten nicht überschreiten.

(5) Wurden in nicht mehr als einem Handlungsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb

von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderweitig abgelegten Prüfung erfolgt.

§ 7 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

(1) Die Teilprüfungen „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert nach Punkten zu bewerten.

(2) Für die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktbewertung der Leistungen in den einzelnen Qualifikationsbereichen zu bilden.

(3) Für die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktbewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung nach § 3 Abs. 6 zu bilden.

(4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(5) Über das Ergebnis der Teilprüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist eine Bescheinigung auszustellen.

(6) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis nach den Anlagen 1 und 2 auszustellen. Im Fall der Freistellung nach § 6 sind Ort, Datum, Abschlussbezeichnung der Prüfung und die Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Einzelne Prüfungsteile können vor Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin sich in-

nerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 9 Ausbildereignung

(1) Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin kann nach erfolgreichem Abschluss dieser Prüfung beantragen, eine zusätzliche Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen abzulegen. Diese besteht aus einer Präsentation oder der praktischen Durchführung einer Ausbildungssituation und einem Prüfungsgespräch. Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin wählt dazu eine Ausbildungssituation aus. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation ist in dem Gespräch zu begründen. Die Dauer der praktischen Prüfung soll höchstens 30 Minuten betragen. Die Konzeption der Durchführung der praktischen Ausbildungssituation ist vorab schriftlich einzureichen. Die zusätzliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(2) Wer diese Prüfung bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Wer auch die zusätzliche Prüfung nach Absatz 1 bestanden hat, hat die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz nachgewiesen. Dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, dass die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt einen Tag nach Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der IHK Frankfurt am Main in Kraft.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, 04.10.2010

gez.
Dr. Mathias Müller
Präsident Hauptgeschäftsführer

gez.
Matthias Gräßle
Hauptgeschäftsführer

Abkürzungsverzeichnis

ISRC-Codes	International Standard Recording Code
GRID	Global Release Identifier
EAN	European Article Number
ISMN	International Standard Music Number
ISBN	International Standard Book Number
EAN-13	Älteres EAN Format; jetzt GTIN (Global Trade Item Number)
UPC	Universal Product Code
GS1	Germany – Global Standard One Code
IDNV	Internationale Datenbank für Noten und Verlagsartikel
VLB	Verzeichnis lieferbarer Bücher
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GVL	Gesellschaft für Leistungsschutzrechte
VG Wort	Verwertungsgesellschaft Wort
VFF	Verwertungsgesellschaft für Eigen- und Auftragsproduktionen
VGf	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten
VG Bild Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild und Kunst
VG Musikedition	Verwertungsgesellschaft Musikedition
VA	Veranstaltung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
ISO	International Organization for Standardization
EFQM	European Foundation for Quality Management
AUMA	Ausstellungs- und Messeausschuss der deutschen Wirtschaft e.V.
ROI	Return on Invest
MPN	Music Promotion Network

Feedbackbogen

Ihre Meinung ist gefragt

Rahmenpläne müssen stets aktuell und zielgruppengerecht sein. Dazu brauchen wir Ihre Unterstützung. Wie zufrieden sind Sie mit dem vorliegenden Band? Ihre Antworten, Anregungen und Einschätzungen helfen uns, die Rahmenpläne ständig zu verbessern. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen an den **DIHK, Bereich Bildung, Bildungspolitik, 11052 Berlin, Fax (030) 20308-2524**. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und weiterhin viel Erfolg!

Die Antworten beziehen sich auf den Rahmenplan

Geprüfter Musikfachwirt /
Geprüfte Musikfachwirtin

- Ich bin Unternehmer Lehrgangsteilnehmer Lehrgangsveranstalter
- Dozent Prüfer IHK-Mitarbeiter

- Wie beurteilen Sie insgesamt den vorliegenden Rahmenplan?

①	②	③	④	⑤	⑥
ausgezeichnet			nicht genügend		

- Wie beurteilen Sie den vorliegenden Rahmenplan im Einzelnen?

	① = trifft zu	trifft nicht zu = ⑥				
Der Rahmenplan ist praxisnah.	①	②	③	④	⑤	⑥
Die Inhalte sind fachlich in Ordnung.	①	②	③	④	⑤	⑥
- zu einfach.	①	②	③	④	⑤	⑥
- zu anspruchsvoll.	①	②	③	④	⑤	⑥
Die Inhalte sind auf dem neuesten Stand.	①	②	③	④	⑤	⑥
Die Gliederung ist klar und übersichtlich.	①	②	③	④	⑤	⑥
Die Bezüge zur Verordnung sind deutlich.	①	②	③	④	⑤	⑥
Der Rahmenplan ist verständlich geschrieben.	①	②	③	④	⑤	⑥
Der Rahmenplan lässt sich im Lehrgang gut umsetzen.	①	②	③	④	⑤	⑥
Die Taxonomie ist eindeutig.	①	②	③	④	⑤	⑥
Die Gestaltung (Spalten, Nummerierung, Layout) ist hilfreich.	①	②	③	④	⑤	⑥

- Was sollte Ihrer Meinung nach im Rahmenplan besser gemacht werden?
Was gefällt Ihnen besonders gut?

